

Absender
46 Mitglieder des
Rates

Drucksachen-Nr.

0156/2017

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten
46 Mitglieder des Rates

zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 23.05.2017

Tagesordnungspunkt

Antrag von 46 Mitgliedern des Rates vom 13.03.2017 (eingegangen am 20.03.2017) zur Abberufung des Beigeordneten Herrn Stadtkämmerer Jürgen Mumdey

Inhalt:

46 Mitglieder des Rates beantragen mit Schreiben vom 13.03.2017 (eingegangen am 20.03.2017) die Abberufung des Beigeordneten Herrn Stadtkämmerer Jürgen Mumdey gemäß § 71 Absatz 7 GO NRW zum 31.08.2017 in der Sitzung des Rates am 23.05.2017.

Der Antrag wurde von den folgenden Mitgliedern des Rates unterzeichnet:

Herr Dr. Bernhauser (CDU-Fraktion)
Frau Bilo (CDU-Fraktion)
Herr Buchen (CDU-Fraktion)
Frau Casper (CDU-Fraktion)
Herr de Lamboy (CDU-Fraktion)
Herr Göbels (CDU-Fraktion)
Herr Haasbach (CDU-Fraktion)
Herr Henkel (CDU-Fraktion)
Herr Höring (CDU-Fraktion)
Frau Holtzmann (CDU-Fraktion)

Herr Kraus (CDU-Fraktion)
Herr Kühl (CDU-Fraktion)
Frau Lehnert (CDU-Fraktion)
Herr Lucke (CDU-Fraktion)
Herr Dr. Metten (CDU-Fraktion)
Frau Münzer (CDU-Fraktion)
Herr Renneberg (CDU-Fraktion)
Herr Schacht (CDU-Fraktion)
Herr Schade (CDU-Fraktion)
Herr Wagner (CDU-Fraktion)
Herr Willnecker (CDU-Fraktion)

Herr Dresbach (SPD-Fraktion)
Herr Ebert (SPD-Fraktion)
Herr Galley (SPD-Fraktion)
Frau Holz-Schöttler (SPD-Fraktion)
Herr Kleine (SPD-Fraktion)
Herr Komenda (SPD-Fraktion)
Herr Kreutz (SPD-Fraktion)
Frau Nasshoven-Kroelling (SPD-Fraktion)
Herr Neu (SPD-Fraktion)
Herr Orth (SPD-Fraktion)
Frau Stauer (SPD-Fraktion)
Herr Waldschmidt (SPD-Fraktion)
Frau Winkels (SPD-Fraktion)
Herr Zalfen (SPD-Fraktion)

Herr Außendorf (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
Frau Gerhardus (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
Frau Meinhardt (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
Frau Dr. Rüdig (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
Frau Scheerer (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
Frau Schundau (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
Herr Steinbüchel (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
Herr Weber (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Herr Krell (FDP-Fraktion)

Herr Jungbluth (mitterechts/LKR-Fraktion)

Frau Bähner (Ratsmitglied ohne Fraktionszugehörigkeit)

Stellungnahme der Verwaltung:

I. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Abberufung eines Beigeordneten ist § 71 Absatz 7 GO NRW:

„Der Rat kann Beigeordnete abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Rates muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Ein Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.“

II. Verfahren der Abberufung

a. Antrag von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates

Zur Einleitung des Verfahrens ist ein Antrag auf Abberufung erforderlich, der von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt wird, der Bürgermeister ist „Mitglied kraft Gesetzes“ (§ 40 Absatz 2 Satz 2 GO NRW), daher zählt die Stimme des Bürgermeisters sowohl bei der Ermittlung der Mehrheit als auch für die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten mit. Der Antrag kann schriftlich oder in einer Ratssitzung zu Protokoll gestellt werden. Soll der Antrag schriftlich gestellt werden, so muss er von jedem Mitglied des Rates, das ihn unterstützen will, einzeln unterzeichnet sein. Dies kann auch auf mehreren (gleichlautenden) Schriftstücken geschehen. Fraktionen haben kein eigenes Antragsrecht, d. h., selbst wenn eine/mehrere Fraktion/en über die absolute Mehrheit der Ratsmitglieder verfügt/verfügen, genügt es nicht, einen Antrag der Fraktion/en, vertreten durch den/die Vorsitzenden, zu stellen. Der Antrag muss demnach von $(62+1)/2=31,5$, also mindestens 32 Mitgliedern des Rates einzeln unterzeichnet sein. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Ratssitzung muss wenigstens eine Frist von sechs Wochen liegen. Eingegangen ist der Antrag, wenn er entweder in einer Sitzung des Rates zu Protokoll gestellt wird oder wenn er schriftlich bei dem für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung des Rates zuständigen Bürgermeister eingegangen ist. Der Antrag muss demnach dem Bürgermeister bis zum 11.04.2017 zugehen, sofern er in die Tagesordnung der Sitzung des Rates am 23.05.2017 aufgenommen und in der Sitzung zur Abstimmung gestellt werden soll. Es genügt, wenn die übrigen Mitglieder des Rates, die den Antrag nicht unterzeichnet haben oder von der Antragstellung keine Kenntnis haben, mit der fristgemäß zugestellten Einladung zur Ratssitzung über den Abberufungsantrag in Kenntnis gesetzt werden; eine Pflicht zur vorzeitigen Unterrichtung besteht nicht. Eine Begründung des Antrages ist weder erforderlich noch auch nur zulässig, weil eine solche Begründung bereits als Beginn einer Aussprache zu werten wäre.

Die vorstehend dargestellten Voraussetzungen werden von dem vorliegenden Antrag erfüllt.

b. Beschluss zur Abberufung

Über den Abberufungsantrag wird **ohne Aussprache** durch Beschluss in öffentlicher Sitzung entschieden. Es handelt sich bei der Abberufung nicht um eine „(Ab-)Wahl“ im Sinne des § 51 Absatz 2 GO NRW, sondern um einen Abberufungsbeschluss im Sinne des § 51 Absatz 1 GO NRW. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist zulässig und ihm wäre bei Erreichen eines Quorums von einem Fünftel der Mitglieder des Rates $((62+1)/5=12,6$, also mindestens

13) auch zu entsprechen. Der Abberufungsbeschluss erfolgt allerdings nicht durch einfache Mehrheit, sondern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates, also $(62+1) \times 2/3 = 42$ Stimmen, unabhängig von der Zahl der in der Sitzung anwesenden bzw. an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Rates. Würde dieses Quorum erreicht, hätte der Rat gemäß § 71 Absatz 7 GO NRW beschlossen, den Beigeordneten antragsgemäß zum 31.08.2017 abzuberaufen.

Der beantragte Beschluss („(...) wird ohne Vorberatung (...) abberufen (...)“) umfasst einen Verzicht auf eine Vorberatung im zuständigen Ausschuss, was im vorliegenden Fall auch sinnvoll ist, da der Abberufungsbeschluss ohnehin ohne Aussprache erfolgen muss, die „Vorberatung“ im Ausschuss demnach lediglich auf den reinen „Abstimmungsvorgang Beschlussvorschlag“, also die bloße Abgabe einer Beschlussempfehlung reduziert werden müsste. Entsprechend wurde zuletzt auch im Falle der Nachwahl einer dritten stellvertretenden Bürgermeisterin auf eine Vorberatung verzichtet.